







VERGLEICH
















Produktscoreing: Leben

Bereich: Einkommenssicherung | Berufsunfähigkeit | Angest./Selbstst.

Das Produktscoreing umfasst einen Kriterienkatalog, der alle wesentlichen Produktaspekte berücksichtigt. Für jedes erfüllte Kriterium wird bei der Auswertung ein Punkt zugewiesen, so ergibt sich eine Gesamtpunktzahl, die auf sechs Kompasser umgelegt und in Kompassen dargestellt wird.

		SecurAL (BV10) NEU <i>Alte Leipziger LV a. G.</i>	Barmenia SoloBU <i>Barmenia LV a. G.</i>	PremiumSBU18 (7404) <i>uniVersa LV a. G.</i>
				
Kriterien	Score relevant	Antwort	Antwort	Antwort
Produktart (Solo oder Zusatz)	Info	Es handelt sich um ein Solo-Produkt, ist jedoch ebenso als Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) abschließbar.	Selbständige BU-Versicherung	Solo-Produkt
Versicherbarer Personenkreis	Info	Deutsche Staatsbürger und Personen mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis sind während des Studiums oder Erwerbstätigkeit in Deutschland analog unseren Annahmerichtlinien versicherbar - Eintrittsalter: 10 Jahre bis max. 60 Jahre. Personen mit befristeter Aufenthaltserlaubnis sind eingeschränkt versicherbar.	alle, die einen BU-Schutz benötigen Mindesteintrittsalter: 15 Jahre 0 Monate	Grundsätzlich kann jede berufliche Tätigkeit, der eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zugrunde liegt, abgesichert werden. Die Berufe werden entsprechend ihrem Gefährdungsgrad in acht Berufsgruppen unterteilt. Eintrittsalter mind. 15 Jahre, maximale Versicherungsbzw. Leistungsdauer bis 67 Jahre, in Einzelfällen verkürzte Vers.- bzw. Leistungsdauer und/oder Höchstrentenbegrenzung erforderlich
Zielmarktdefinition	Info	Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung richtet sich an Privatkunden und Firmenkunden, die das Risiko der BU absichern wollen. Die Kunden haben dabei überwiegend einen langfristigen Absicherungshorizont und erhalten für die Dauer der BU eine Rentenleistung und zeitgleich eine Beitragsfreistellung.	liegt noch nicht vor	entfällt - nur für Produkte relevant, die ab 23.02.2018 neu konzipiert werden













		SecurAL (BV10) NEU <i>Alte Leipziger LV a.G.</i>	Barmenia SoloBU <i>Barmenia LV a.G.</i>	PremiumSBU18 (7404) <i>uniVersa LV a.G.</i>
				
Besonderheiten / Highlights	Info	siehe BU-Tool und Highlightpapier	Übergangshilfe von 6 Monatsrenten bei unbefristeter Anerkennung der BU wählbar, Karenzzeit wählbar, auf Wunsch Beratung zu Fragen der med. Reha und beruflichen Reintegration durch Spezialisten, Umorganisationshilfe von bis zu 6 Monatsrenten, verschiedene Beitragszahlungsvarianten, Infektionsklausel für alle Berufe, VerSiPro (Barmenia Verdienst-Sicherungs-Programm)	BU-Absicherung für Schüler und Studenten; DU-Absicherung für Beamte und spezielle DU für Polizeibeamte
Allgemeine Antrags- und Vertragsfragen				
Ambulante Gesundheitsfragen (in Jahren) [Benchmark inkl. Toleranz: 5,00]	Score	✔ 3,00 HIV-Infektionen und Krebserkrankungen zeitlich unbefristet Frage nach Krankheiten der Psyche, Drogen, Medikamente, Alkohol, AU mehr als 3 Wochen: 5 Jahre	✔ 5,00 Wir fragen nicht nach ambulanten Behandlungen, sondern "Bestehen oder bestanden in den letzten fünf Jahren bei Ihnen Krankheiten oder Beschwerden"	✔ 5,00 ---
Keine Anzeigepflicht bei Berufswechsel oder -aufnahme	Score	✔ Ja AVB § 7 (8) Sie haben weltweit Versicherungsschutz, sowohl im Beruf als auch in der Freizeit. Sie müssen uns nicht informieren, wenn sich bei dem Versicherten während der Vertragsdauer gefahrerhebliche Umstände ändern. Dies sind zum Beispiel der Beruf oder die Hobbys.	✔ Ja ---	✔ Ja da keine gegenteilige Regelung in den AVB




		SecurAL (BV10) NEU <i>Alte Leipziger LV a.G.</i>	Barmenia SoloBU <i>Barmenia LV a.G.</i>	PremiumSBU18 (7404) <i>uniVersa LV a.G.</i>
				
Keine Anzeigepflicht bei gefährlichen Sportarten	Score	 Ja AVB § 7 (8) Sie haben weltweit Versicherungsschutz, sowohl im Beruf als auch in der Freizeit. Sie müssen uns nicht informieren, wenn sich bei dem Versicherten während der Vertragsdauer gefahrerhebliche Umstände ändern. Dies sind zum Beispiel der Beruf oder die Hobbys.	 Ja ---	 Ja da keine gegenteilige Regelung in den AVB
Versicherungsschutz: Weltweit und zeitlich unbegrenzt	Score	 Ja AVB § 7 Nr. 8 Der Versicherungsschutz besteht weltweit	 Ja während der Versicherungs-/Leistungsdauer	 Ja AVB § 1 Nr. (10) Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Dies gilt auch, wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.
Gleichbleibend kalkulierte Beiträge	Score	 Ja Kein Verzicht auf § 163 VVG. In der BUZ wird auf §163 VVG verzichtet.	 Ja bei konstanter Beitragszahlung	 Ja ---
Starter-Variante mit vergünstigtem Einstiegsbeitrag	Info	In der SBU ist kein verminderter Anfangsbeitrag möglich, in der BUZ ist dieser möglich. In der SBU und BUZ jedoch Ausbaugarantie ohne Ereignis in den ersten fünf Jahren bis Alter 35, mindestens bis Alter 20 - ohne erneute Gesundheitsprüfung - möglich.	konstante oder variable Beitragszahlung möglich.	Alternativ ist eine Dynamik in Höhe von 10 % möglich
Geringes Verteuerungsrisiko: Unterschied Brutto- / Nettobeitrag (in Prozent) [Benchmark inkl. Toleranz: 35,00]	Score	 22,00 22% gemäß Überschussdeklaration 2020	 30,00 Überschussberechtigter Beitrag (2019)	 25,00 Überschüsse 2019
Pflegeoptionen				

		SecurAL (BV10) NEU <i>Alte Leipziger LV a.G.</i>	Barmenia SoloBU <i>Barmenia LV a.G.</i>	PremiumSBU18 (7404) <i>uniVersa LV a.G.</i>
Pflegeoption wird angeboten (ggf. optional)	Score	Nein wird nicht angeboten	Nein ---	Ja zusätzliche Pflegerente kann vereinbart werden; wahlweise in Höhe von 50 % oder 100 % der BU-Rente; Versicherungsdauer bis Endalter BU, Leistungsdauer lebenslang
Nachversicherung und Dynamik				
Heirat	Score	Ja AVB § 25 (2) Heirat	Ja AVB § 17 Nr. (1) Heirat der versicherten Person oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz durch die versicherte Person	Ja AVB § 20 Nr. (1) c) Bei Heirat oder Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 1 LPartG der versicherten Person
Geburt oder Adoption eines Kindes	Score	Ja AVB § 25 (2) bekommt oder adoptiert ein Kind	Ja AVB § 17 Nr. (1) Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person	Ja AVB § 20 Nr. (1) d) Bei Geburt eines Kindes der versicherten Person; e) Bei Adoption eines Kindes durch die versicherte Person
Erreichen der Volljährigkeit	Score	Nein ---	Nein nein	Nein ---
Einkommenssprung	Score	Ja AVB § 25 (2) sein Bruttojahreseinkommen im Vergleich zum Vorjahreseinkommen steigt und diese Steigerung mindestens 10 % beträgt.	Ja AVB § 17 Nr. (1) Einkommenserhöhung um mindestens 10 % im Vergleich zum vorherigen Kalenderjahr; Erhöhung des erwirtschafteten Gewinns vor Steuern um mindestens 30 % im Vergleich zum vorherigen Kalenderjahr	Ja AVB § 20 Nr. (1) a) Das jährliche Nettoarbeitseinkommen der versicherten Person erhöht sich um mindestens 3.000 EUR. Als Stichtag für die Einkommenserhöhung gilt bei Arbeitnehmern der Erste des Monats, in dem die Gehaltserhöhung in Kraft tritt; bei Selbstständigen gilt als Stichtag das Datum des Steuerbescheids, aus dem die Änderung ersichtlich ist




		SecurAL (BV10) NEU <i>Alte Leipziger LV a.G.</i>	Barmenia SoloBU <i>Barmenia LV a.G.</i>	PremiumSBU18 (7404) <i>uniVersa LV a.G.</i>
Immobilienwerb	Score	Ja AVB § 25 (2) kauft eine Immobilie, die mindestens 50.000 EUR kostet. Es genügt auch, wenn er ein Darlehen für einen Aus- oder Umbau seiner Immobilie in derselben Höhe aufgenommen hat	Ja AVB § 17 Nr. (1) Kauf einer Immobilie mit einem Verkehrswert von mindestens 50.000,00 EUR durch die versicherte Person zur Eigennutzung; Aufnahme eines Darlehens von mindestens 50.000,00 EUR durch die versicherte Person zur Errichtung einer Immobilie zur Eigennutzung	Ja AVB § 20 Nr. (1) p) Bei Erwerb einer selbst genutzten Immobilie (Kaufpreis mind. 50.000 EUR) durch die versicherte Person
Existenzgründung	Score	Ja AVB § 25 (2) macht sich hauptberuflich selbständig.	Ja Aufnahme selbstständige Tätigkeit	Ja AVB § 20 Nr. (1) g) Bei Wechsel der versicherten Person in die berufliche Selbstständigkeit
Ereignisunabhängige Nachversicherungsgarantie (erste 5 Jahre)	Score	Ja AVB § 25 Sie müssen die Ausbaugarantie innerhalb von fünf Jahren nach Beginn des ursprünglichen Vertrags ausüben. War der Versicherte bei Beginn des Vertrags jünger als 15 Jahre, gilt die Ausbaugarantie solange er nicht älter als 20 Jahre ist. Der Versicherte ist nicht älter als 40 Jahre, wenn Sie die Ausbaugarantie ausüben	Ja AVB § 19 Nr. (2) in den ersten 5 Jahren jederzeit, solange das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.	Ja AVB § 20 Nr. (2) ereignisunabhängige Nachversicherungsgarantie nach 5, 10 und 15 Jahren
Nachversicherung Höchstalter [Benchmark inkl. Toleranz: 50,00]	Score	50,00 AVB § 25 Der Versicherte ist nicht älter als 50 Jahre, wenn der neue Vertrag im Rahmen der Nachversicherungsgarantie beginnt.	45,00 35 bzw. 45 Jahre	48,00 AVB § 20 Nr. (3) die versicherte Person das rechnerische Alter von 48 Jahren überschritten hat













		SecurAL (BV10) NEU <i>Alte Leipziger LV a. G.</i>	Barmenia SoloBU <i>Barmenia LV a. G.</i>	PremiumSBU18 (7404) <i>uniVersa LV a. G.</i>
Nachversicherung max. Erhöhung in Prozent [Benchmark inkl. Toleranz: 85,00]	Score	<p>✘ 0,00 AVB § 25 - keine %-Angabe Ausbaugarantie: Sie erhöhen die jährliche BU-Rente um mindestens 3.000 EUR, jedoch insgesamt höchstens um 6.000 EUR! Nachversicherungsgarantie: Sie erhöhen die jährliche BU-Rente je Ereignis um mindestens 3.000 EUR und höchstens um 6.000 EUR. Ausnahme: Bei den 3 Ereignissen Einkommen übersteigt BBG, nachhaltig höheres Einkommen/ höherer Gewinn) kann die jährliche Rente um bis zu 12.000 € erhöht werden.</p>	<p>✘ 50,00 Jeweilige Erhöhung mind. 100EUR mtl. Jede einzelne Erhöhung ist auf 50 % der anfänglichen Berufsunfähigkeitsrente begrenzt. Max. 30.000 EUR und max. 60% des Bruttoeinkommens.</p>	<p>✘ 50,00 AVB § 20 Nr. (4) d) Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente darf sich max. um 50 % der letzten Jahresrente, die ohne Ausübung der Nachversicherungsgarantie bestanden hätte, jedoch nicht mehr als 6.000 EUR, erhöhen</p>
Kein Ausschluss der Nachversicherung bei Risikozuschlägen	Score	<p>✔ Ja keine Angabe</p>	<p>✔ Ja ---</p>	<p>✔ Ja AVB § 20 Nr. (4) g) Leistungsausschlüsse, Risikozuschläge oder besondere Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes, die zum ursprünglichen Versicherungsvertrag getroffen wurden, gelten auch für den neu aufgrund der Ausübung der Nachversicherungsgarantie abzuschließenden Vertrag.</p>
Beitragsdynamik (Aktivdynamik), ggf. optional	Score	<p>✔ Ja 1%-5% möglich, Anpassung erlischt auch nach mehrmaligem Widerspruch nicht.</p>	<p>✔ Ja 2-5% in 1%-Schritten</p>	<p>✔ Ja 2,5%, 5% und 10%</p>

		SecurAL (BV10) NEU <i>Alte Leipziger LV a.G.</i>	Barmenia SoloBU <i>Barmenia LV a.G.</i>	PremiumSBU18 (7404) <i>uniVersa LV a.G.</i>
				
Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall, ggf. optional	Score	 Ja 1%-3% (in 0,1 % Schritten)	 Ja Wenn Sie eine garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall vereinbart haben, erhöht sich die versicherte Berufsunfähigkeitsrente nach Beginn der Leistungspflicht jährlich um den vereinbarten Prozentsatz (1,0 %, 1,5 %, 2,0 %, 2,5 % und 3,0 %)	 Ja AVB § 1 Nr. (1) c) Leistungsdynamik der Berufsunfähigkeitsrente
Zahlungsschwierigkeiten				
Zinslose Stundung (mind. 6 Monate)	Score	 Ja AVB § 23 (1): bis zu 24 Monaten, zinslos §23 (2): Rückzahlung in einem Betrag oder in gleichmäßigen Raten von max. 48 Monaten oder mit Verrechnung Fondsguthaben (nur möglich bei Überschussverwendung Invest)	 Ja AVB § 15 Nr. (2) Beitragsstundung (Teilweise oder vollständig) max. 12 Monate; Für bis zu 6 Monate zinslos, ab dem 7. Monat erheben wir Stundungszinsen.	 Nein AVB § 10 Nr. (6) Stundung für 24 Monate möglich, aber gegen Zahlung eines Stundungszinses
Wiederinkraftsetzung nach Zahlpause ohne Gesundheitsprüfung (in Monaten) [Benchmark inkl. Toleranz: 6,00]	Score	 6,00 § 24 (3) Sie können nach einem Beitrags-Stopp einen neuen Vertrag abschließen, um den ursprünglichen BU-Schutz wieder herzustellen. Dies gilt auch, wenn wir den Vertrag beenden mussten, weil die neue garantierte Rente nicht mindestens 600 EUR im Jahr beträgt. Für den neuen Vertrag verzichten wir auf eine erneute Risikoprüfung. Sie beantragen den neuen Vertrag innerhalb von sechs Monaten, nachdem Sie die Beiträge gestoppt haben.	 12,00 Wiederinkraftsetzung innerhalb von 12 Monaten nach Beitragsfreistellung.	 6,00 AVB § 10 Nr. (4) Die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsversicherung können Sie ohne erneute Risikoprüfung wieder in Kraft setzen. Voraussetzung ist, dass Sie dies innerhalb von sechs Monaten seit dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E Mail) beantragen
Fragen zum Leistungsfall				

		SecurAL (BV10) NEU <i>Alte Leipziger LV a.G.</i>	Barmenia SoloBU <i>Barmenia LV a.G.</i>	PremiumSBU18 (7404) <i>uniVersa LV a.G.</i>
				
Volle BU-Rente ab 50 Prozent	Score	<p>✔ Ja AVB § 8 Nr. (1) Der Versicherte ist dann berufsunfähig, wenn er seinen Beruf zu mindestens 50 % (Mindestgrad) nicht ausüben kann. Sie können auch einen Mindestgrad von 75 % vereinbaren. Dann zahlen wir die Leistungen erst, wenn der Versicherte zu mindestens 75 % berufsunfähig ist.</p>	<p>✔ Ja AVB § 2 Nr. (1) BU liegt vor, wenn die VP infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, vorauss. für mind. 6 Monate ununterbrochen zu mind. 50 % außer Stande ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben. Auf eine abstrakte Verweisung wird verzichtet.</p>	<p>✔ Ja AVB § 1 Nr. (1) Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer zu mindestens 50 % berufsunfähig, so erbringen wir längstens bis zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer folgende Leistungen, sofern diese mitversichert sind: b) Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente.</p>
Zinslose Stundung ab Leistungsmeldung	Score	<p>✔ Ja AVB § 7 Nr. 7 Alternativ können Sie beantragen, dass Sie solange keine Beiträge zahlen, bis wir über die Leistung entschieden haben. Für diese Stundung müssen Sie keine Zinsen zahlen.</p>	<p>✔ Ja AVB § 13 Nr. (6) Auf Antrag stunden wir die Beiträge auch bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos</p>	<p>✔ Ja AVB § 1 Nr. (8) Auf Ihren Antrag in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E Mail) hin werden wir die Beiträge zinslos stunden</p>
Zeitnahe Information Leistungsprüfung	Score	<p>✔ Ja AVB § 15: 10 Tage bzw. Mitteilung welche Unterlagen noch eingereicht werden müssen oder welche weiteren Schritte notwendig sind. Solange wir prüfen, informieren wir Sie regelm. über den aktuellen Stand. Wir informieren Sie mind. alle 6 Wochen</p>	<p>✔ Ja Information über den Bearbeitungsstand mindestens alle sechs Wochen</p>	<p>✔ Ja AVB § 14 Nr. (2) Information regelmäßig, spätestens alle 4 Wochen</p>




		SecurAL (BV10) NEU <i>Alte Leipziger LV a.G.</i>	Barmenia SoloBU <i>Barmenia LV a.G.</i>	PremiumSBU18 (7404) <i>uniVersa LV a.G.</i>
Verbindliche Fristen bei der Leistungsfallbearbeitung (in Wochen) [Benchmark inkl. Toleranz: 2,00]	Score	1,50 AVB §15: Wenn uns die Unterlagen eingereicht werden, teilen wir innerhalb von zehn Arbeitstagen mit, ob und in welcher Höhe wir leisten. Wenn wir noch nicht beurteilen können, ob wir leisten, teilen wir mit – welche weitere Unterlagen Sie uns einreichen müssen oder – welche weiteren Schritte wir einleiten, zum Beispiel ein neutrales Gutachten anfordern.	4,00 AVB § 10 Innerhalb von 4 Wochen nach Eingang aller Unterlagen erklärung in Textform. Zeitlich befristete Anerkenntnisse unserer Leistungspflicht werden wir nicht aussprechen.	3,00 AVB § 14 Nr. (1) Nach Vorliegen aller für unsere Leistungsentscheidung erforderlichen Unterlagen erklären wir innerhalb von drei Wochen in Textform, ob wir eine Leistungspflicht wegen Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit anerkennen.
Prognose-Zeitraum (in Monaten) [Benchmark inkl. Toleranz: 6,00]	Score	6,00 AVB § 8 Nr. (1) Dauer: Der Versicherte ist berufsunfähig, wenn er seinen Beruf – voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen nicht ausüben kann oder – bereits sechs Monate ununterbrochen nicht ausüben konnte und der Zustand andauert.	6,00 AVB § 2 Nr. (1) voraussichtlich für mindestens sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % außer Stande ist,	6,00 AVB § 2 Nr. (2) [...] voraussichtlich mindestens sechs Monate ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nicht mehr ausüben kann und wird [...]
Verzicht Kündigung/ Vertragsanpassung nach § 19 VVG	Score	Ja AVB § 3 Nr. (3) Wenn wir nicht zurücktreten können, können wir den Vertrag kündigen. Dazu müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten. Wir verzichten auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeige-pflicht unverschuldet verletzt haben..	Ja AVB § 6 Nr. (11) Wurde die vorvertragliche Anzeigepflicht unverschuldet verletzt, verzichten wir auf unser Recht zur Vertragsanpassung.	Ja AVB § 7 Nr. (18) Haben Sie die Verletzung der Anzeigepflicht nicht zu vertreten, verzichten wir auf die Anwendung des § 19 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VVG.




		SecurAL (BV10) NEU <i>Alte Leipziger LV a.G.</i>	Barmenia SoloBU <i>Barmenia LV a.G.</i>	PremiumSBU18 (7404) <i>uniVersa LV a.G.</i>
				
Mitwirkungspflicht des VN auf zumutbare ärztliche Anweisung beschränkt	Score	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 14 Abs. 4 Nr. (4) Wir verlangen nicht, dass der Versicherte ärztl. Empfehlungen folgen muss, damit wir leisten - gilt auch für operative Maßnahmen die das Leiden heilen oder mindern.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 7 Nr. (4) Zumutbar sind nur Untersuchungen und Behandlungen, bei denen ein Schaden für Leben oder Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschl. werden kann, mit denen keine erheblichen Schmerzen verbunden sind und die keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten. Nicht unter die Schadenminderungspflicht fallen operative Behandlungen, Chemo- oder Strahlentherapie,...	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 12 Nr. (4) Lassen Sie operative Behandlungsmaßnahmen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anordnet, um die Heilung zu fördern oder die gesundheitliche Beeinträchtigung zu mindern, nicht durchführen, steht dies einer Anerkennung der Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung nicht entgegen.
Rückwirkende Leistung (in Monaten) [Benchmark inkl. Toleranz 36,00]	Score	<input checked="" type="checkbox"/> 99,00 AVB § 7 Nr. (3): Unsere Leistungen beginnen zum Anfang des Monats, nachdem der Versicherte berufsunfähig geworden ist. Wenn wir die Leistungen erst später zusagen, leisten wir rückwirkend.	<input checked="" type="checkbox"/> 36,00 im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen	<input checked="" type="checkbox"/> 99,00 AVB § 1 Nr. (5) keine Fristen / Begrenzung
Rückwirkende Leistung bei 6 Monaten andauernder BU	Score	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 7 Nr. (3) Wir erbringen unsere Leistungen rückwirkend ab Beginn.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 2 Nr. (2) Ist die VP 6 Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls zu mind. 50 % außer Stande gewesen, ihren Beruf auszuüben, und hat sie in dieser Zeit auch keine andere Tätigkeit ausgeübt,..., gilt dieser Zustand von Beginn an als Berufsunfähigkeit.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 2 Nr. (2) [...] voraussichtlich mindestens sechs Monate ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nicht mehr ausüben kann und wird [...]
Es besteht freie Arztwahl	Score	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 14 Nr. (2) Ausführliche Berichte der Ärzte, die den Versicherten zurzeit behandeln oder bisher behandelt oder untersucht haben.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 7 keine Einschränkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 12 Nr. (1) c) keine Eingrenzungen




		SecurAL (BV10) NEU <i>Alte Leipziger LV a.G.</i>	Barmenia SoloBU <i>Barmenia LV a.G.</i>	PremiumSBU18 (7404) <i>uniVersa LV a.G.</i>
				
Beinhaltet der Tarif eine Arbeitsunfähigkeitsklausel (ggf. optional)	Score	 Ja AVB § 10 Nr. (3) Optional: Arbeitsunfähigkeits-Absicherung, bereits ab 4 Monaten, wenn für weitere zwei Monaten bereits eine Krankschreibung vorliegt (mind. eine Facharztbescheinigung).	 Ja AVB § 8 Nr. (2) ärztliche ausgestellte Bescheinigungen, aus denen die ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person über den Zeitraum von mindestens vier Monaten hervorgeht, sowie eine fachärztliche Bescheinigung, dass die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich insgesamt mindestens sechs Monate ununterbrochen bestehen wird	 Ja AVB § 3 rückwirkende Leistung ab 4 Monaten AU mit (Facharzt-)Prognose über vorauss. 2 weitere Monate AU
Dauer der AU Leistung in Monaten (bei Zahlung 100% der BU Rente) [Benchmark inkl. Toleranz: 18,00]	Score	 24,00 AVB § 10 Nr. (5) Optional: Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbringen wir für maximal 24 Monate pro Vertragslaufzeit.	 18,00 AVB § 1 Nr. (8) Der Anspruch auf die Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit endet, wenn eine Arbeitsunfähigkeit gemäß § 3 nicht mehr vorliegt, wir wegen Berufsunfähigkeit der versicherten Person leistungspflichtig werden, die versicherte Person stirbt oder die vertragliche Leistungsdauer abläuft, jedoch spätestens mit Ablauf des 18. Monats nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.	 24,00 AVB § 3 Nr. (3) Leistungsdauer für alle eintretenden Arbeitsunfähigkeitszeiten zusammen max. 24 Monate
Wiedereingliederungshilfe (in Monatsrenten) [Benchmark inkl. Toleranz: 6,00]	Score	 6,00 AVB § 16 Nr. (4): einmalige Hilfe in Höhe von 6 Monatsrenten	 6,00 AVB § 2 Nr. (4): 6 Monatsrenten	 6,00 AVB § 1 Nr. (11) max. 9.000 €

		SecurAL (BV10) NEU <i>Alte Leipziger LV a.G.</i>	Barmenia SoloBU <i>Barmenia LV a.G.</i>	PremiumSBU18 (7404) <i>uniVersa LV a.G.</i>
Verzicht auf konkrete Verweisung - Definition der Lebensstellung	Score	<p>✔ Ja Kein allgemeiner Verzicht auf konkrete Verweisung: AVB § 8 Nr. (2) die Tätigkeit muss seiner Lebensstellung entsprechen; (4) Die neue Tätigkeit geht nicht zu Lasten der Gesundheit der VP; das jährliche Bruttoeinkommen beträgt mehr als 80 % des jährlichen Bruttoeinkommens im zuletzt ausgeübten Beruf.</p>	<p>✔ Ja AVB § 3 Einkommensminderung um mehr als 20 % ist nicht zumutbar</p>	<p>✔ Ja AVB § 2 Nr. (3) max. zumutbare Einkommenseinbuße 20%</p>
Verzicht auf abstrakte Verweisung	Score	<p>✔ Ja AVB § 8 Nr. (1) Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung.</p>	<p>✔ Ja AVB § 2 Auf eine abstrakte Verweisung wird verzichtet.</p>	<p>✔ Ja AVB § 2 Nr. (3) Damit verzichten wir auf die so genannte abstrakte Verweisung.</p>
Bei Nachprüfung konkrete Verweisung möglich; auf abstrakte Verweisung wird verzichtet	Score	<p>✔ Ja AVB § 16 Nr. (1) Während wir leisten, dürfen wir regelmäßig prüfen, ob der Versicherte weiter berufsunfähig ist. Dabei prüfen wir, ob sich die Gesundheit des Versicherten verändert hat und der Versicherte tatsächlich eine zumutbare Tätigkeit nach §8 (wie in Frage 76 beschrieben) ausübt. Dabei bewerten wir auch neu erworbene Kenntnisse/Fähigkeiten, die nach Eintritt der BU neu erworben wurden (z.B. nach einer Umschulung)</p>	<p>✔ Ja AVB § 9 Nachprüfung: Dabei können wir auch prüfen, ob die VP eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 konkret ausübt, wobei neu erworbene berufliche Fähigkeiten zu berücksichtigen sind.</p>	<p>✔ Ja AVB § 15 Nr. (1) Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 ausübt, wobei neu erworbene berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen sind. Diese andere konkret ausgeübte Tätigkeit wird nur berücksichtigt, sofern sie der Lebensstellung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht.</p>
Prüfung des zuletzt ausgeübten Berufs vor Ausscheiden aus Berufsleben (in Jahren) [Benchmark inkl. Toleranz: 5,00]	Score	<p>✔ 99,00 AVB § 8 Nr. (7) Ausstieg aus dem Beruf: ohne Fristen</p>	<p>✔ 99,00 AVB § 2 Nr. (3) Ausscheiden aus dem Erwerbsleben: (3) Scheidet die versicherte Person aus dem Erwerbsleben aus, gilt der zuletzt vor dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ausgeübte Beruf gemäß Absatz 1 als versichert.</p>	<p>✔ 99,00 AVB § 2 Nr. (4) es wird immer der zuletzt ausgeübte Beruf geprüft (keine Fristen / Begrenzung)</p>

		SecurAL (BV10) NEU <i>Alte Leipziger LV a.G.</i>	Barmenia SoloBU <i>Barmenia LV a.G.</i>	PremiumSBU18 (7404) <i>uniVersa LV a.G.</i>
Kenntnisse, Fähigkeiten und Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens werden berücksichtigt	Score	Ja AVB § 8 Nr. (7) (7) Wenn der [→] Versicherte vorübergehend oder endgültig nicht mehr erwerbstätig ist, besteht weiterhin Versicherungsschutz. Es gelten auch in diesem Fall die Regelungen der Absätze 1 und 2 in §8. Maßgeblich für die Beurteilung, ob der Versicherte berufsunfähig ist, ist sein zuletzt vor dem Ausstieg ausgeübter Beruf.	Ja AVB § 2 Nr. (3) Scheidet die versicherte Person aus dem Erwerbsleben aus, gilt der zuletzt vor dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ausgeübte Beruf gemäß Absatz 1 als versichert.	Ja AVB § 2 Nr. (4) keine Definition vorhanden, da immer der zuletzt ausgeübte Beruf geprüft wird
Prüfung des zuletzt ausgeübten Berufes	Score	Ja AVB § 8 Nr. (1) Zuletzt ausgeübter Beruf: Maßgeblich für die Beurteilung, ob der Versicherte berufsunfähig ist, ist sein zuletzt ausgeübter Beruf. Wir betrachten, wie der zuletzt ausgeübte Beruf ausgestaltet war, als der Versicherte noch nicht gesundheitlich beeinträchtigt war.	Ja AVB § 2 Nr. (1)	Ja AVB § 2 Nr. (4) Prüfung auf zuletzt ausgeübten Beruf
Sofortleistung bei Eintritt Leistungsfall, ggf. optional (in Monatsrenten) [Benchmark inkl. Toleranz: 6,00]	Score	12,00 Bis zu 100% der jährlichen BU-Rente als einmalige Leistung einschließbar.	6,00 ---	0,00 Sofortleistung wird nicht angeboten
Psychische Erkrankungen sind eingeschlossen	Score	Ja kein genereller Ausschluss - grundsätzlich wird jede psychische Erkrankung und auch jede andere Erkrankung individuell geprüft.	Ja Psychische Erkrankungen sind als Leistungsauslöser generell mitversichert	Ja kein Ausschluss
Pflegebedürftigkeit				

		SecurAL (BV10) NEU <i>Alte Leipziger LV a.G.</i>	Barmenia SoloBU <i>Barmenia LV a.G.</i>	PremiumSBU18 (7404) <i>uniVersa LV a.G.</i>
				
Leistung ab wie vielen ADL-Punkten [Benchmark inkl. Toleranz: 2,00]	Score	<p>✔ 2,00 AVB § 11 (2): 1 von 4 ADL-Punkte (entspricht in etwa 2 von 6 Punkten)</p>	<p>✔ 2,00 AVB § 2 Nr. (5) Pflegebedürftigkeit liegt vor, ... für mindestens zwei der in Absatz 6 genannten Verrichtungen ...täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.</p>	<p>✔ 2,00 AVB § 2 Nr. (11) + (ff) Bei der Bewertung wird die nachstehende Punktetabelle zugrunde gelegt: wir leisten bei 2 oder mehr Punkten.</p>
Sonstige Leistungen				
Leistung bei inneren Unruhen (ohne aktive Beteiligung)	Score	<p>✔ Ja AVB § 12 "In welchen Fällen leisten wir nicht?": Der Versicherte hat bei inneren Unruhen auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen.</p>	<p>✔ Ja AVB § 5 a) durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat; b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Wir werden jedoch leisten, wenn die versicherte Person in unmittelbarem</p>	<p>✔ Ja AVB § 6 Nr. (2) Wir leisten jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht ist: a) unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat</p>
Leistung bei Krieg- und Terrorereignissen	Score	<p>✔ Ja AVB § 12 Wir leisten trotzdem, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft: 1.Fall: Der Versicherte wird BU im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, außerhalb Deutschlands und er war an den Ereignissen nicht aktiv beteiligt, 2. Fall: siehe §12 AVB</p>	<p>✔ Ja AVB § 6 Kein Versicherungsschutz bei BU wegen: b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Wir werden jedoch leisten, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufs- oder arbeitsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war</p>	<p>✔ Ja AVB § 6 Nr. (2) a) wir werden jedoch leisten, wenn die Ursache der Berufsunfähigkeit in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen steht, denen die versicherte Person während eines Aufenthaltes außerhalb Deutschlands ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.</p>

		SecurAL (BV10) NEU <i>Alte Leipziger LV a.G.</i>	Barmenia SoloBU <i>Barmenia LV a.G.</i>	PremiumSBU18 (7404) <i>uniVersa LV a.G.</i>
				
Leistung auch bei (grob) fahrlässig verursachtem Leistungsfall durch die VP	Score	<p>✔ Ja AVB § 12 Der Versicherte hat vorsätzlich ein Verbrechen oder Vergehen begangen. Hierzu zählt auch der strafbare Versuch eines Verbrechens oder Vergehens. Ausnahme: Bei fahrlässigen Verstößen und bei allen Delikten im Straßenverkehr leisten wir trotzdem.</p>	<p>✔ Ja AVB § 5 (c) In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen Fahrlässige und grob fahrlässige Verstöße im Straßenverkehr sind davon nicht betroffen</p>	<p>✔ Ja AVB § 6 Nr. (2) b) Versicherungsfälle aufgrund fahrlässiger Verstöße (dies umfasst die leichte, einfache und grobe Fahrlässigkeit) im Straßenverkehr sind mitversichert</p>
Med. Untersuchung im Ausland (weltweit) wird anerkannt, bei Untersuchung in Deutschland erfolgt Kostenübernahme für Reise, Aufenthalt, Behandlung.	Score	<p>✔ Ja AVB § 14 Nr. (2) Wenn sich der Versicherte im Ausland befindet, akzeptieren wir auch die Berichte eines dort tätigen Arztes. (3) Wir können verlangen, dass der Versicherte sich in Deutschland untersuchen lässt, wenn eine Untersuchung erforderlich ist. Wenn der Versicherte aus dem Ausland anreisen muss, übernehmen wir die üblichen Kosten für Reise und Unterbringung. Weitere im Einzelfall notwendige Kosten übernehmen wir ebenfalls.</p>	<p>✔ Ja AVB § 8 Nr. (4) In diesem Fall übernehmen wir auch Reise- und Unterbringungskosten, wenn sie vorher mit uns abgestimmt werden und angemessen sind. Keine Beschränkung auf EU.</p>	<p>✔ Ja AVB § 12 Nr. (1) c) grundsätzlich ja; Arztberichte sollten aber in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein; Nr. (3) Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die Untersuchungskosten und die vorher mit uns abgestimmten Reise und Aufenthaltskosten.</p>
Berufsspezifische Besonderheiten				
Die Infektionsklausel gilt für alle medizinischen und pflegerischen Berufe	Score	<p>✔ Ja AVB § 8 Nr. (6) med. behandelnder / pflegerischer Beruf mit Patientenkontakt. Dazu zählen bspw. Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen, Hebammen/Entbindungspfleger und Arzthelfer/-innen.</p>	<p>✔ Ja Infektionsklausel für alle Berufsgruppen</p>	<p>✔ Ja keine Beschränkung auf bestimmte Berufsgruppen</p>

		SecurAL (BV10) NEU <i>Alte Leipziger LV a.G.</i>	Barmenia SoloBU <i>Barmenia LV a.G.</i>	PremiumSBU18 (7404) <i>uniVersa LV a.G.</i>
				
Infektionsschutzklausel: Leistung bei vollständigem Tätigkeitsverbot	Score	<p>✔ Ja AVB § 8 Nr. (6) Der Versicherte unterliegt einem Tätigkeitsverbot, welches sich aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift ergibt.</p>	<p>✔ Ja AVB § 2 eine Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung der versicherten Person wegen einer von ihr ausgehenden Infektionsgefahr für andere Personen die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt.</p>	<p>✔ Ja AVB § 2 Nr. (5) Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn eine gesetzliche Vorschrift oder eine behördliche Verfügung der versicherten Person verbietet, ihre bisherige berufliche Tätigkeit wegen Infektionsgefahr fortzuführen (vollständiges Tätigkeitsverbot/Beschäftigungsverbot), und sich dieses Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten erstreckt.</p>
Leistung bei teilweiseem Tätigkeitsverbot (mind. 50%)	Score	<p>✔ Ja AVB § 8 Nr. (6) Das Tätigkeitsverbot bezieht sich auf mind. 50 % der zuletzt ausgeübten Tätigkeit des Kunden. SONDERREGELUNG FÜR ÄRZTE/MED.PFLEGERISCHE BERUFE:Das Tätigkeitsverbot bezieht sich auf die Behandlung, Versorgung o. Betreuung von Patienten. Dann Anerkennung auch bei unter 50 %.</p>	<p>✔ Ja AVB § 2 eine Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung der versicherten Person wegen einer von ihr ausgehenden Infektionsgefahr für andere Personen die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt.</p>	<p>✘ Nein ---</p>

		SecurAL (BV10) NEU <i>Alte Leipziger LV a.G.</i>	Barmenia SoloBU <i>Barmenia LV a.G.</i>	PremiumSBU18 (7404) <i>uniVersa LV a.G.</i>
Zumutbare Umorganisation bei Selbstständigen	Score	<p>✔ Ja AVB § 8 Nr. (3) Selbständige /Betriebsinhaber; betriebl. sinnv. Umorganisation ohne erheblichen Kapitaleinsatz innerh. seines Betriebs; neue Tätigkeit muss angemessen im Vergleich zur bisherigen Stellung sein ; Wir verzichten darauf, die Umorganisation des Betriebs abstrakt zu prüfen bei Akademiker mit mind. 90% kaufm./ organ. Tätigkeit ODER der Selbständige beschäftigt in seinem Betrieb in den letzten 2 Jahren weniger als 5 MA</p>	<p>✔ Ja AVB § 2 Bei Selbstständigen und mitarbeitenden Betriebsinhabern liegt außerdem keine Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person nach zumutbarer Umorganisation der Betriebsstätte weiter beruflich tätig ist oder sein könnte. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie betrieblich sinnvoll ist, keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordert und sich die Lebensstellung der versicherten Person nicht verschlechtert.</p>	<p>✘ Nein AVB § 2 Nr. (1) 1. ja; 2. ja; 3. nein</p>
Einkommenseinbuße weniger als 20 Prozent	Score	<p>✔ Ja AVB § 8 Nr. (4) ist es nicht zumutbar, dass die Tätigkeit zu Lasten der Gesundheit geht oder bei Selbständigen der Gewinn vor Steuern weniger als 80%.</p>	<p>✔ Ja AVB § 2 Die dabei zumutbare Minderung des Einkommens richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Eine Minderung des Einkommens um mehr als 20 % bezogen auf das durchschnittliche jährliche Einkommen der letzten drei Jahre aus beruflicher Tätigkeit vor Abzug von Personensteuern gilt in jedem Fall als nicht zumutbar.</p>	<p>✔ Ja AVB § 2 Nr. (3) max. zumutbare Einkommenseinbuße 20%</p>
Auszubildende & Studenten				
Auszubildende: Keine Abstrakte Verweisung	Score	<p>✔ Ja AVB § 8 Nr. (1) Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung</p>	<p>✔ Ja ...</p>	<p>✔ Ja ---</p>
Auszubildende: Maximale Jahresrente (in EUR) [Benchmark inkl. Toleranz: 12.000,00]	Score	<p>✔ 18.000,00 ---</p>	<p>✔ 12.000,00 siehe Tariffhandbuch http://www.barmenia24.de/dokumente/WL1125.pdf</p>	<p>✔ 12.000,00 ---</p>

		SecurAL (BV10) NEU <i>Alte Leipziger LV a.G.</i>	Barmenia SoloBU <i>Barmenia LV a.G.</i>	PremiumSBU18 (7404) <i>uniVersa LV a.G.</i>
Studenten: Keine Abstrakte Verweisung ab Hälfte der Regelstudienzeit	Score	Ja AVB § 8 Nr. (1) Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung	Ja ---	Ja AVB § 2 Nr. (8) Bei Studenten, die noch nicht mindestens die Hälfte der Regelstudienzeit nach der Studienordnung absolviert haben, wird dagegen bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit im Rahmen der konkreten Verweisung auf eine Berufstätigkeit abgestellt, welche die versicherte Person anhand der im konkreten Einzelfall vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten ausüben kann und die ihrer Lebensstellung in den letzten zwei Jahren [...]
Studenten: Maximale Jahresrente (in EUR) [Benchmark inkl. Toleranz: 18.000,00]	Score	24.000,00 Schlussalter max. 67 Jahre BU-Rente max. 24.000 € p.a. Ausnahmen einiger weniger Studenten bestimmter Studiengänge: Schlussalter max. 63 Jahre BU-Rente max.12.000 € p.a.	18.000,00 siehe Tarifhandbuch http://www.barmenia24.de/dokumente/WL1125.pdf	12.000,00 ---
Nachversicherungs-Garantien nach Ausbildung oder Studium	Score	Ja AVB § 25 (4): Sonderregelung für Berufseinsteiger, die eine Berufsausbildung oder ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben. Tätigkeit muss der Ausbildung entsprechen.	Ja AVB § 16 Nr. (1) Aufnahme einer Berufstätigkeit, Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit, Erhöhung des regelm. Einkommens	Ja AVB § 20 Nr. (1) j) Die VP hat eine betriebliche Berufsausbildung (duales System) in einem staatlich anerk. Ausbildungsberuf, in der eine Ausbildungsvergütung gewährt wird, erfolgreich abgeschlossen; k) VP hat eine schulische Berufsausbildung mit staatlich anerk. Abschluss, in der eine Ausbildungsvergütung gewährt wird, erfolgreich abgeschlossen; m) Bei erfolgreichem Abschluss eines Hochschul oder Fachhochschulstudiums der VP

Mindestanforderungen für Produkte und Unternehmen (Filtervorgaben)

Produkt Scoring: Alle

Unternehmen Scoring: nicht gewählt

Kriterien: 19 Kriterien ausgewählt

Ergebnis

Von 66 Tarifen erfüllen 17 die gewählten Anforderungen für das Produkt- und Unternehmens-Scoring.

Wichtige Hinweise zum Scoring:

Bitte beachten Sie, dass die Auflistung der berücksichtigten Kriterien nicht den erfüllten Kriterien gleichzusetzen ist.

Die hinterlegten Daten zur Erfüllung oder Nicht-Erfüllung der Kriterien basieren auf Angaben der jeweiligen Versicherungsgesellschaft. Andernfalls ist das Scoring als „public information“ (p.i.) gekennzeichnet – in diesem Fall verwendet ASCORE Das Scoring GmbH ausschließlich öffentliche Informationen für deren Richtigkeit und Aktualität ausdrücklich keine Verantwortung übernommen wird. Die ASCORE das Scoring GmbH bemüht sich stets die Aktualität und die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Angaben – soweit wie möglich – zu überprüfen, hierfür wird aber keine Gewähr übernommen.

Die Wünsche des Kunden sind stets im Beratungsgespräch zu erfragen. Der ASCORE Navigator stellt keine kundenindividuelle Auswertung dar, sondern eine allgemeine Beurteilung kundenrelevanter Produktaspekte.